



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Dezember 2013
(OR. en)

16221/13

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0379 (NLE)

STAT 42
FIN 762

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2013

VERORDNUNG (EU) NR. .../2013 DES RATES

vom

**zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten
für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten
der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹, insbesondere auf die Artikel 63 und 64, sowie Anhang XIII zum Statut und auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64, 92 und 132 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union die gleiche Kaufkraft unabhängig vom Ort ihrer Beschäftigung zu gewährleisten, sind die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union im Rahmen der Überprüfung für 2013 anzugelichen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, mit der das Statut geändert wurde, werden die Dienst- und Versorgungsbezüge und die Ruhegehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union in den Jahren 2013 und 2014 nicht aktualisiert. Diese Angleichung beschränkt sich auf die Beibehaltung der Kaufkraft an den verschiedenen Dienstorten für das Jahr 2013 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 wird das Datum "1. Juli 2010" in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts durch "1. Juli 2013" ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 gelten gemäß Artikel 64 des Statuts für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten die in Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gelten für die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII zum Statut die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 gelten für die Ruhegehälter gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII zum Statut die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

1 Land/ Dienstort	2 Vergütung 1.7.2013	3 Überweisung 1.1.2014	4 Pensionen 1.7.2013
Bulgarien	57,5	56,8	100,0
Tschechische Republik	80,0	74,8	100,0
Dänemark	134,8	132,2	132,2
Deutschland	96,8	96,5	100,0
Bonn	94,9		
Karlsruhe	92,8		
München	108,2		
Estland	78,9	79,2	100,0
Irland	113,0	105,8	105,8
Griechenland	91,2	91,7	100,0
Spanien	96,3	91,3	100,0
Frankreich	117,4	109,2	109,2
Kroatien	80,0	75,0	100,0
Italien	104,4	97,9	100,0
Varese	92,8		
Zypern	83,7	86,9	100,0
Lettland	76,1	73,7	100,0
Litauen	71,9	71,1	100,0
Ungarn	76,1	67,0	100,0
Malta:	84,4	84,5	100,0
Niederlande	108,9	105,6	105,6
Österreich	108,3	104,8	104,8

1	2	3	4
Land/ Dienstort	Vergütung 1.7.2013	Überweisung 1.1.2014	Pensionen 1.7.2013
Polen	73,0	66,0	100,0
Portugal	83,1	85,1	100,0
Rumänien	69,8	62,4	100,0
Slowenien	85,4	80,6	100,0
Slowakei	80,2	73,2	100,0
Finnland	123,7	114,9	114,9
Schweden	132,9	124,4	124,4
Vereinigtes Königreich	139,2	113,5	113,5
Culham	107,6		

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident